

A JUGENDORDNUNG (JO)

B JUGEND - WETTSPIELORDNUNG (JWO) DES TTVSH

in Ergänzung zu den EDB des TTVSH zur WO des DTTB

Stand 20.06.2004

ALLGEMEINES

Die Jugendordnung (JO) und die Jugend-Wettspielordnung (JWO) verfolgen den Zweck, im Rahmen der Jugend-Ordnungen des DTTB und des LSV Schleswig-Holstein Richtlinien und Grundsätze für die Jugendarbeit aufzustellen, die Rechte und Pflichten der Jugendvertretungen bzw. der Jugendausschüsse aller Instanzen des TTVSH festzulegen und im Rahmen der „Wettspielordnung (WO) des DTTB“ zusätzliche Bestimmungen zu den „Ergänzenden Durchführungsbestimmungen (EDB) des TTVSH“ zu schaffen, soweit sie den Tischtennis-Wettspielbetrieb der Jugend betreffen.

Änderungen gegenüber den bisherigen Jugend-WO 07/2002 und 4/2003 werden unterstrichen gedruckt und zusätzlich links mit einer Linie markiert.

A/JO JUGENDORDNUNG

A 1/JO ZIELE DER JUGENDARBEIT

Es sind die Ziele der Jugendarbeit, die Jugendlichen im TTVSH sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zu Leistungen im sportlichen Sinne anzuregen.

A 2/JO ZUGEHÖRIGKEIT ZUR TISCHTENNIS-JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Mitglieder der Tischtennis-Jugend Schleswig-Holstein sind alle Jungen und Mädchen, die in den Jugendabteilungen der dem TTVSH angeschlossenen Vereine betreut werden, ferner alle Erwachsenen, die ehren- oder hauptamtlich eine Funktion in der Jugendarbeit ausüben.

A 3/JO ORGANE DER TISCHTENNIS-JUGEND DES TTVSH

A 3.1/JO Jugendwartetagung

A 3.2/JO Jugendausschuss

A 3.1/JO JUGENDWARTETAGUNG

Der Jugendausschuss des TTVSH und die Jugendvertreter der Bezirke und der Kreise des TTVSH treten mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung (Jugendwartetagung) zusammen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Sind ein Bezirk oder ein Kreis nicht mindestens durch einen Jugendvertreter anwesend, dann hat der betreffende Bezirk bzw. der betreffende Kreis eine Ordnungsstrafe in Höhe von EUR 51,30 - zweckgebunden für die Jugendarbeit des TTVSH - zu zahlen.

Die Aufgaben der Jugendwartetagung sind:

- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und von Richtlinien der Jugendarbeit im TTVSH,*
- b) Vorplanung der kommenden Spielserie,*
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Vorlage in den entsprechenden Organen des TTVSH,*
- d) Wahl des Jugendwartes und Wahl der übrigen zu wählenden Vertreter des Jugendausschusses.*

Die Versammlungsordnung richtet sich sinngemäß nach den Satzungen des DTTB und des TTVSH. Jeder gewählte Jugendvertreter eines Bezirks oder eines Kreisverbandes ist stimmberechtigt. Die Bezirks- bzw. die Kreisverbände haben jedoch nicht mehr als 3 Stimmen.

Die gewählten Jugendvertreter werden durch das Anschriftenverzeichnis des TTVSH ausgewiesen.

Jeder Jugendvertreter kann pro Gremium (TTVSH, Bezirk, Kreis) nur eine Stimme auf sich vereinen. Stimmenübertragungen sind nur innerhalb der jeweiligen Gremien möglich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter.

A 3.2./JO JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- A 3.2.1./JO** *Verbandsjugendwart,*
- A 3.2.2./JO** *Mädchen- und Schülerbeauftragte,*
- A 3.2.3./JO** *stellvertretender Verbandsjugendwart,*
- A 3.2.4./JO** *Schülerbeauftragter,*
- A 3.2.5./JO** *Beauftragte für das Jugendlehrgangswesen,*
- A 3.2.6./JO** *bis zu zwei Beisitzer,*
- A 3.2.7./JO** *Aktivensprecher und Aktivensprecherin,*
- A 3.2.8./JO** *Verbandstrainer.*

Die wählbaren Mitglieder des Jugendausschusses (A 3.2.1./JO bis A 3.2.5./JO) werden von der Jugendwartetagung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Verbandstag.

Alle Teilnehmer der Endrunde des Landesranglistenturniers der Jungen und Schüler A sowie die davon Freigestellten wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Jungen als Aktivensprecher. Gleiches gilt für die Mädchen und Schülerinnen A bei der Wahl eines Mädchens als Aktivensprecherin.

Beide sind Mitglieder des Jugendausschusses mit vollem Stimmrecht. Ausgenommen vom Stimmrecht sind der Aktivensprecher bzw. die Aktivensprecherin jedoch bei Nominierungen in der eigenen Spielklasse.

Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Verbandsjugendwart - der auch Vorsitzender ist - einberufen.

A 3.2.1./JO AUFGABEN DES VERBANDSJUGENDWARTES

Der Verbandsjugendwart ist

- a) stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TTVSH,*
- b) vertritt die Jugendinteressen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Gremien des TTVSH,*
- c) koordiniert die Jugendarbeit im TTVSH und entscheidet die laufenden Angelegenheiten im Jugendbereich,*
- d) erteilt die Freigaben von Jugendlichen nach E 3/WO,*
- e) verfügt über die im Haushalt des TTVSH für die Jugendarbeit festgelegten Mittel sowie über die zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse.*

Bei einer Verhinderung wird der Verbandsjugendwart durch den stellvertretenden Verbandsjugendwart im Jugendausschuss vertreten.

A 3.3./JO AUFGABEN DES JUGENDAUSSCHUSSES

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

- a) die Vertretung des TTVSH gegenüber der LSV-Sportjugend und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Jugendarbeit,*
- b) die Überwachung und Abwicklung des Spielbetriebes für Mannschaftskämpfe der Jugend auf Landesebene sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Vergleichswettkämpfen,*
- c) die Organisation von Leistungs- und Nachwuchslehrgängen auf Landesebene in Zusammenarbeit mit dem Lehrausschuss,*
- d) die Nominierung von Jugendspielern für regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Verbandstrainer, die Übernahme der Vorbereitung von Veranstaltungen sowie die Betreuung der nominierten Spieler.*

Der Jugendausschuss beschließt seine interne Aufgabenverteilung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode.

A 3.4./JO BEZIRKS- UND KREISJUGENDGREMIEN

Die Aufgaben der Bezirks- und Kreisjugendgremien verstehen sich - bezogen auf ihren Bereich - analog dem Aufgabenbereich des TTVSH-Jugendausschusses.

A 3.5/JO *ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG*

Zuständig für Änderungen der Jugendordnung ist der Beirat des TTVSH nach vorheriger Anhörung der Jugendwartetagung.

B/JWO JUGEND - WETTSPIELORDNUNG (JWO)

(Die in Klammern angegebenen Buchstaben und Zahlen bezeichnen die betreffenden Bestimmungen der WO des DTTB bzw. der EDB des TTVSH. Der jeweilige Hinweis ist hinter den Buchstaben und Zahlen mit „WO“ bzw. mit „EDB“ gekennzeichnet.)

B 1/JWO ALLGEMEINES

B 1.1/JWO JUGENDKLASSEN NACH A 8/WO

Stichtag ist jeweils der 01. Januar der laufenden Spielzeit.

Jugendlicher ist, wer am Stichtag 18 Jahre alt wird oder jünger ist.

Die Jugendklasse gliedert sich in

*Schüler: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
Jugend: wer am Stichtag 18 Jahre alt wird oder jünger ist.*

Die Schülerklassen werden zusätzlich unterteilt in

*A-Schüler: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
B-Schüler: wer am Stichtag 13 Jahre alt wird oder jünger ist,
C-Schüler: wer am Stichtag 11 Jahre alt wird oder jünger ist.*

B 1.2/JWO LEISTUNGSKLASSEN NACH A 9/WO

Spieler, die wegen Erreichung der Altersgrenze aus der Jugendklasse ausscheiden, werden vom Sportausschuss entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft. Der/die Landesmeister werden in jedem Falle Spieler der A-Klasse.

B 1.3/JWO SPIELBERECHTIGUNG UND WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG NACH B/WO

(siehe Handbuch des DTTB und EDB des TTVSH, Stand 6/2004, Seiten 14 bis 19)

B 1.4/JWO ZAHL DER GEWINNSÄTZE

In allen Jugendklassen wird auf 3 Gewinnsätze gespielt.

B 1.5/JWO TERMINPLAN

Für die Durchführung aller Veranstaltungen ist der Terminplan des TTVSH bindend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TTVSH.

B 1.6/JWO ABENDLICHE ZEITBEGRENZUNG FÜR JUGENDLICHE

Offizielle Veranstaltungen in den Jugendklassen müssen am Samstag spätestens um 21.00 Uhr, an den anderen Tagen um 19.30 Uhr

beendet sein.

Offizielle Veranstaltungen In den Schülerklassen müssen spätestens um 19.30 Uhr beendet sein.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verbandsjugendwart.

B 2./JWO MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

B 2.1./JWO SPIELSYSTEME FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE NACH D 7/WO

Die Mannschaftskämpfe werden nach dem Bundes-System mit Vierer-Mannschaften durchgeführt (D 7/WO, Seite 32/EDB). Die Ersatzstellung von Spielern aus unteren Jugendmannschaften ist gestattet. Als „untere Mannschaft“ gelten auch die weiteren Mannschaften eines Vereins, die in der gleichen Spielklasse wie die höhere Mannschaft spielen. Die Ersatzstellung von Schülern in Jugendmannschaften ist statthaft, da davon ausgegangen wird, dass Schülermannschaften als untere Jugendmannschaften anzusehen sind.

Die ergänzenden Durchführungsbestimmungen nach D 15.6/EDB „Sperrvermerke“ und D 17/EDB sind zu beachten.

B 2.2./JWO JUGENDLICHE IN MANNSCHAFTSKÄMPFEN

Jugendliche dürfen nur an Jugend-Wettbewerben teilnehmen. An Mannschaftskämpfen der Herren- und Damenklassen dürfen Jugendliche nur teilnehmen, wenn sie durch

- a) den Verbandsjugendwart nach B 4.8.2./JWO freigegeben sind,*
- b) den Kreisjugendwart nach B 4.9/JWO freigegeben sind.*

Die nach B 4.8.2./JWO freigegebenen Jugendlichen verlieren aber für die Zeit der Freigabe das Recht zur Teilnahme an Jugend-Mannschafts-kämpfen ihrer Vereins-Jugendmannschaft (Mannschafts- und Pokalmeisterschaften).

B 2.3./JWO BEZIRKS- UND KREISEBENE

Der Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe auf Bezirks- und Kreisebene wird von den Bezirken bzw. von den Kreisen durchgeführt. Hierbei sind die Bestimmungen von D 11/EDB zu beachten.

B 2.4./JWO LANDES-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

B 2.4.1./JWO

Die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Jugend werden an einem Wochenende abgewickelt. Teilnahmeberechtigt sind die beiden bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Bezirks-Mannschaftsmeisterschaften. Bei Verzicht einer oder beider Mannschaften rücken die dritt- bzw. die viertplatzierten Mannschaften nach. Die Landes-Mannschaftsmeister der Jungen und Mädchen qualifizieren sich automatisch für die NTV-Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.

Der Verein des Landes-Mannschaftsmeisters der Jungen erwirbt in der Folgesaison ein zusätzliches Startrecht für beliebige Mannschaftskämpfe in der 1. oder in der 2. Bezirksliga Herren. Der Verein des Landes-Mannschaftsmeisters der Mädchen erhält in der Folgesaison das Startrecht in der Bezirksliga oder in der Landesliga der Damen.

Näheres ist in D 2.3.4/EDB (Seite 25/EDB) geregelt.

B 2.4.2./JWO

Die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Schüler finden an dem selben Wochenende statt wie die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Jugend. Teilnahmeberechtigung: siehe Regelung bei der Jugend.

Die Landes-Mannschaftsmeister der Schüler qualifizieren sich automatisch für die NTV-Mannschaftsmeisterschaften der Schüler.

B 2.4.3/JWO SPIELSYSTEM

Die jeweils 8 teilnehmenden Mannschaften werden in zwei Vierer-Gruppen gelost und spielen dort im System "Jeder gegen Jeden". Die beiden Ersten jeder Gruppe ermitteln dann in der Endrunde (System "Jeder gegen Jeden") die Plätze 1 - 4, wobei das Ergebnis der Vorrunde übernommen wird. Die Dritt- und Viertplatzierten der Vorrunden-Gruppen ermitteln nach dem gleichem System die Plätze 5 - 8. Sind nach Beendigung der Spiele Mannschaften punktgleich, so entscheidet (in dieser Reihenfolge) die bessere Spiel-, Satz- und Balldifferenz aller jeweiligen Gruppenspiele.

B 3./JWO EINZELMEISTERSCHAFTEN nach C 1.2/EDB

B 3.1./JWO KREIS- UND BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN

Die Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene werden von den Kreisen bzw. von den Bezirken durchgeführt.

Es sind alle Jugendklassen - auch Schüler-C - auszuscheiden. Schüler dürfen an einem Tag nur in einer Klasse spielen.

B 3.2./JWO LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND DER SCHÜLER A

Die Landesmeisterschaften der Jugend- und der Schüler-A-Klasse werden an einem Wochenende durchgeführt. Es werden in allen Altersklassen Einzel-, Doppel- und Mixed-Konkurrenzen ausgetragen.

B 3.2.1./JWO

In allen Einzel-Konkurrenzen wird in 8 Gruppen zu je 4 Spielern im System "Jeder gegen Jeden" über 3 Gewinnsätze gespielt. In jede Gruppe wird ein Spieler der Setzliste gelost.

B 3.2.2./JWO

Über die Platzierung innerhalb der Gruppen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punkt- und Satzgleichen untereinander (Punkt-, Satz- und ggfs. Balldifferenz).

B 3.2.3./JWO

Die Plätze 1 und 2 der Gruppen qualifizieren sich für die Hauptrunde nach dem einfachen KO-System über 3 Gewinnsätze. In der ersten Runde des KO-Systems spielen Gruppensieger gegen Gruppensieger.

B 3.2.4./JWO

Für die Auslosung der Hauptrunde gelten folgende Kriterien:

- Die aus der Setzliste verbliebenen vier bestplatzierten Sieger der Gruppenspiele werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. auf 8 und 9 gelost.
- Die weiteren Sieger der Gruppenspiele werden auf die Plätze 4 und 5 bzw. auf 12 und 13 gelost.
- Die Gruppensieger werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel gegen den Sieger ihrer Gruppe kommen können und möglichst nicht im ersten Spiel gegen Spieler aus dem gleichem Kreis antreten müssen.

B 3.2.5./JWO

Qualifikation für die Landesmeisterschaften

a) Quotenaufteilung in allen Konkurrenzen	Nr. 1 - 8 der Landesrangliste	08
	Grundquoten der Bezirke	24
	Gesamtteilnehmerzahl	32

- Von den Landesranglisten befreite Jugendliche werden den Landesranglisten vorangestellt und vermindern - ebenso wie die vom Jugendausschuss in der Setzliste unter 1 - 5 eingereichten Jugendlichen, die an der Landesrangliste nicht teilgenommen haben - die jeweils unter a) aufgeführten Quoten.

B 3.3./JWO LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SCHÜLER B UND C

B 3.3.1./JWO

Die Landesmeisterschaften der Schüler-B-Klasse werden an einem Tag nach folgendem System durchgeführt:

B 3.3.2./JWO

Die Teilnehmer werden zunächst im Einzel in 8 Gruppen zu je 4 Teilnehmern gelost (siehe Setzungskriterien). Die ersten beiden jeder Gruppe qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem KO-System ausgetragen wird. Über die Platzierung in den Gruppen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, Balldifferenz).

B 3.3.3./JWO

Die Doppel werden im einfachen KO-System ausgetragen, die Mixed-Konkurrenzen werden nicht durchgeführt.

B 3.3.4/JWO
Quotenaufteilung:

Nr. 1 - 4 der Landesrangliste	04
Quoten der Bezirke (4 x 7)	28
Gesamtteilnehmerzahl	32

B 3.3.5/JWO

Die Landesmeisterschaften der Schüler-C-Klasse werden an einem Tag entsprechend dem System der Schüler-B-Klasse durchgeführt mit der Abwechslung, dass hier 4 Gruppen zu je 5 Teilnehmern gebildet werden und sich jeweils die ersten 3 Spieler für das Hauptfeld im KO-System qualifizieren.

Quotenaufteilung

Nr. 1 - 4 der Landesrangliste	04
<u>Qoten der Bezirke (4 x 4)</u>	<u>16</u>
Gesamtteilnehmerzahl	20

B 3.4/JWO NACHRÜCK-KRITERIEN

Sollte ein persönlich qualifizierter Spieler nicht an der Meisterschaft teilnehmen können, rückt der Nächstplatzierte der entsprechenden Rangliste nach. Sind alle Ranglistenplätze für die Nachrück-Reihenfolge ausgeschöpft, entscheidet der Jugendausschuss des TTVSH nach sportlichen Gesichtspunkten.

B 3.5/JWO QUALIFIZIERUNG FÜR DIE NTTV-MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND DER SCHÜLER A

B 3.5.1/JWO

Der TTVSH erhält vom NTTV eine Grundquote von jeweils 3 Teilnehmern für die Schüleinnen und Schüler und eine Grundquote von je 2 Teilnehmern für die Mädchen und Jungen.

B 3.5.2/JWO

Darüber hinaus erhalten die Mitgliedsverbände des NTTV zusätzliche Plätze für die besten 8 Spielerinnen und Spieler (Berechnung unterhalb von Platz 16 der Punktrangliste des DTTB) aus dem Bereich des NTTV nach dem Stand der Punktrangliste des DTTB nach dem TOP-16-Ranglistenturnier des DTTB.

B 3.5.3/JWO

Für die Nominierung wird nachstehender Verteilungsschlüssel angewandt - In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendausschuss von dieser Regelung abweichen - mit der Massgabe, dass der Verbandstrainer über die letzte zu vergebende Quote verfügt.

B 3.5.4/JWO

Darüber hinaus entscheidet der Verbandstrainer über die eventuell nach Anwendung des nachstehenden Verteilungsschlüssels verbleibenden Plätze:

- | | | | |
|------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|
| a) Platz 1 | der Landesmeisterschaft, | e) Platz 3 | der Landesrangliste, |
| b) Platz 1 | der Landesrangliste, | f) Platz 3 | der Landesmeisterschaft, |
| c) Platz 2 | der Landesrangliste, | g) Plätze 4 - 6 | der Landesrangliste, |
| d) Platz 2 | der Landesmeisterschaft, | h) Plätze 5 - 8 | der Landesmeisterschaft. |

B 4./JWO RANGLISTENTURNIERE

B 4.1./JWO KREISRANGLISTE

Die Kreisrangliste wird von den Kreisen durchgeführt. Bei mehr als 12 Teilnehmern ist eine Vorrangliste erforderlich. Bei bis zu 10 Teilnehmern kann die Rangliste an einem Tag, bei 11 oder 12 Teilnehmern muss sie an einem Wochenende durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer mehr als 9 Spiele austragen müssen.

B 4.2./JWO BEZIRKS-RANGLISTE

Die Bezirksrangliste wird von den Bezirken durchgeführt. Die Qualifikation zur Bezirksrangliste wird von den Bezirken geregelt. Durchführung: siehe Kreisrangliste.

Die Bezirke können in Übereinstimmung mit den Kreisen Jugendliche von der Bezirksrangliste befreien. Die Jugendlichen werden in der Reihenfolge ihrer Spielstärke der ausgespielten Rangliste vorangestellt.

B 4.3./JWO LANDESRANGLISTE DER JUGEND UND DER SCHÜLER A

B 4.3.1./JWO

Die Landesrangliste wird mit je 16 Teilnehmern an einem Wochenende ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die Qualifizierten Nr. 1 - 5 der Vorjahresrangliste (sofern sie noch ein oder mehrere Jahre in der entsprechenden Altersklasse spielen), die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirke sowie zusätzlich in der Schüler-A-Klasse der Sieger der 2. Landesrangliste der Schüler-B-Klasse. Die in der jeweiligen Altersklasse verbleibenden Plätze werden auf Antrag der Bezirke vom Verbandsjugendausschuss vergeben. In Ausnahmefällen kann nach anderen Gesichtspunkten über den letzten verbleibenden Platz verfahren werden.

B 4.3.2./JWO

Jugendliche, die von der Landesrangliste befreit sind, werden der ausgespielten Rangliste vorangestellt. Von der Landesrangliste befreite Jugendliche, die diese Qualifikation für das nächste Spieljahr in ihrer Altersklasse nicht mehr schaffen, werden der Vorjahresrangliste (nach B 4.3.1./JWO) vorangestellt. Die Zahl der durch die Vorjahresrangliste Qualifizierten vermindert sich dadurch entsprechend.

B 4.3.3./JWO

Sagen für die Landesrangliste über die Bezirke qualifizierte Spieler ab, so fallen diese Plätze - vor der Vergabe der Verfügungsplätze - an die Nächstplatzierten der jeweiligen Bezirke. Nach Vergabe der Verfügungsplätze rückt der Nächstplatzierte der Verfügungsplatz-Reihenfolge nach.

B 4.3.4./JWO

Fallen in der Altersklasse verbliebene Qualifizierte der Vorjahresrangliste aus, gehen diese Plätze an die Nächstplatzierten der Vorjahresrangliste. Fällt ein über einen Verfügungsplatz nominierter Spieler aus, geht dieser Platz zur erneuten Vergabe an den Verbandsjugendausschuss zurück.

Die Landesrangliste wird in einer Vorrunde in je 2 Gruppen (A und B) zu je 8 Spielern im System "Jeder gegen Jeden" ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Verbandsjugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke der Aktiven vor. In der anschließenden Hauptrunde spielen die an den Plätzen 1 - 4 Platzierten der Vorrundengruppen die Ränge 1 - 8 (Gruppe C) und die an 5 - 8 Platzierten die Ränge 9 - 16 (Gruppe D) aus. Die im direkten Vergleich erzielten Ergebnisse der Vorrunden werden in der jeweiligen Hauptrundengruppe übernommen.

B 4.4./JWO LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER B und C

B 4.4.1./JWO

Die Landesrangliste der Schüler-B-Klasse wird mit 12 Teilnehmern, die der Schüler-C-Klasse mit 8 Teilnehmern an einem Sonntag ausgetragen.

Die Bezirke können in Übereinstimmung mit den Kreisen Schüler von der Bezirksrangliste freistellen. Diese sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke der ausgespielten Bezirksrangliste voranzustellen.

B 4.4.2./JWO

In der Schüler-B-Klasse sind jeweils die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirke, in der Schüler-C-Klasse die Erstplatzierten der Bezirke spielberechtigt. Weitere 4 Plätze werden vom Verbandsjugendausschuss in der Schüler-B- und in der Schüler-C-Klasse jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten vergeben.

Bei Ausfall von Teilnehmern entscheidet der Verbandsjugendausschuss - ebenfalls nach sportlichen Gesichtspunkten - über die jeweils erforderliche Nachrück-Reihenfolge.

B 4.4.3/JWO

Die Landesrangliste der Schüler-C-Klasse wird nach dem System "Jeder gegen Jeden" gespielt.

B 4.4.4/JWO

Die Landesrangliste der Schüler-B-Klasse wird in Vor- und Hauptrunden zu je 6 Spielen in sinngemäßer Anwendung des Systems der Landes-rangliste der Jugend und der Schüler A (siehe B 4.3/JWO) ausgespielt.

B 4.5/JWO 2. LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER B

Zum Ende der Saison (etwa im Mai oder Juni d.J.) wird eine 2. Landesrangliste der Schüler-B-Klasse an einem Sonntag mit jeweils 8 Spielen im Spielsystem „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Es qualifizieren sich dafür folgende Teilnehmer:

- a) die 2 spielbesten Schüler B der Landesrangliste der Schüler B, die noch in der kommenden Saison in dieser Altersklasse starten dürfen,
- b) die vier spielbesten - und noch nicht nach B 4.5 a)/JWO qualifizierten - Schüler B der Landesmeisterschaften der Schüler B, die noch in der kommenden Saison in dieser Altersklasse starten dürfen,
- c) der Sieger der Landesrangliste der Schüler C und der Landesmeisterschaften der Schüler C. Sollten die Sieger der Landesrangliste der Schüler C und der Landesmeisterschaften der Schüler C identisch sein, qualifiziert sich auch der Zweitplatzierte der Landesmeisterschaften der Schüler C.
- d) Über die Vergabe ggf. freierwerdender Plätze entscheidet der Verbandsjugendausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- e) Der Sieger erhält in der nachfolgenden Spielsaison (im September d.J.) einen persönlichen Startplatz bei der Landesrangliste der Schüler-A-Klasse.

B 4.6/JWO POKALMEISTERSCHAFTEN

Die Pokalmeisterschaften der Jugend werden jährlich gespielt. Die Pokale gehen in den Besitz der Vereine über.

B 4.6.1/JWO MELDUNG

Die Mannschaften werden bei den Kreisen gemeldet. Meldet ein Verein mehrere Pokalmannschaften, so sind diese sofort namentlich aufzuführen. Spieler einer Pokalmannschaft können nicht als Ersatz in einer anderen Pokalmannschaft spielen.

Freigegebene Jugendliche dürfen in keiner Pokalmannschaft der Jugend- und der Schülerklassen mitwirken.

B 4.6.2/JWO AUSTRAGUNGSMODUS

In den Kreisen wird im einfachen KO-System gespielt bis zur Feststellung der Teilnehmer an den weiteren Spielen auf Bezirksebene.

In den Bezirken wird ebenfalls im einfaches KO-System gespielt bis zur Feststellung der Teilnehmer auf Landesebene.

Die Landespokal-Meisterschaften werden im einfachen KO-System an einem Tag mit den 4 Bezirkspokalmestern ausgetragen. Der 3. Platz wird ausgespielt.

B 4.6.3/JWO

Den Kreisen bleibt es überlassen, mit den Verlierern der 1. Runde eine Trostrunde im einfachen KO-System zu spielen.

B 4.6.4/JWO

Die Pokalmeisterschaften werden nach dem CORBILLON-CUP-SYSTEM gespielt (siehe D 9/WO, Seite 31/EDB).

AUSNAHME:

Die Pokalmeisterschaften sind seit längerer Zeit mit unbestimmter Dauer ausgesetzt.

B 4.7/JWO TURNIERE

Die Bestimmungen für Turniere werden unter C/WO und C/EDB auf den Seiten 21 – 22/EDB behandelt.

B 4.7.1/JWO TURNIERKLASSEN/ALTERSKLASSEN nach A 8/WO und A 8/EDB (Seiten 4 – 5/EDB)

Bei Turnieren, in denen die Jugendklassen (Jungen und Mädchen) und die Schülerklassen (Schüler und Schülerinnen) ausgeschrieben sind, dürfen Schüler ohne Antrag in den Jugendklassen spielen. Sie verlieren aber für dieses Turnier die Berechtigung, gleichzeitig in den Schülerklassen mitzuwirken, wenn beide Klassen an einem Tage ausgetragen werden.

B 4.7.2/JWO SETZUNGSLISTEN nach A 15.2/EDB, Seite 9/EDB

Der Jugendausschuss stellt zu Beginn einer Spielzeit eine Setzungsliste auf, die jeweils bis zu 8 Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen umfassen kann und die Gültigkeit bis zur Landesrangliste hat. Die Landesrangliste - einschließlich vorangestellter Spieler - behält bis zum Ende der Herbstserie ihre Gültigkeit als Setzungsliste. Zu Beginn der Frühjahrsserie erstellt der Verbandsjugendausschuss eine neue Setzungsliste.

Die Jugendlichen der Setzungsliste sind bei allen Jugendturnieren zu setzen.

B 4.7.3/JWO ABGABE VON MELDUNGEN

Meldungen zu Turnieren und zu Mannschaftskämpfen sind grundsätzlich nur durch den Abteilungsleiter bzw. durch den Jugendwart der Abteilung abzugeben.

B 4.7.4/JWO BETREUUNG VON JUGENDLICHEN

Die Teilnahme von Jugendlichen an Turnieren ist nur statthaft, wenn sie von erwachsenen Betreuern begleitet werden. Dies gilt auch für Meisterschaften und Ranglistenturniere.

B 4.7.5/JWO VERBOT VON PREISGELDERN

Bei Schüler- und Jugendturnieren dürfen keine Preisgelder und keine Preise in Form von alkoholischen Getränken ausgesetzt werden.

B 4.8./JWO FREIGABE-REGELUNGEN

B 4.8.1./JWO ALLGEMEINE FREIGABE-VORAUSSETZUNGEN

Für die Freigabe von Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen in Herren- und Damenklassen nach A 11/WO, E 3.1/WO bis E 3.3/WO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des Erziehungsberechtigten,
- b) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- c) gültiger Spielberechtigungsbescheinigung,
- d) Befürwortung der zuständigen Instanzen.

Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Verein des Jugendlichen einen Antrag auf Freigabe stellen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Freigabe für Mannschaftswettkämpfe und Freigabe für Einzelturniere.

B 4.8.2./JWO REGELUNG FÜR MANNSCHAFTKÄMPFE nach E 4.1/WO, Seite 44/EDB

Eine Freigabe für Mannschaftskämpfe in den Herren- und Damenklassen wird durch den Verbandsjugendwart erteilt.

B 4.8.2.1./JWO

Für einen Antrag auf Freigabe von Jugendlichen für Mannschaftswettkämpfe in den Herren- und Damenklassen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) ein begründeter Antrag des Vereins auf einem Formblatt unter Berücksichtigung des nachstehenden Punktes B 4.8.3/JWO;
- b) die Vorlage der unter B 4.8.1./JWO genannten Voraussetzungen. Dabei sind die vom TTVSH herausgegebenen Formblätter zu benutzen;
- c) der Nachweis über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr.

Der Antrag ist über den zuständigen Kreisjugendwart - der zum Antrag Stellung bezieht - an die Geschäftsstelle des TTVSH einzureichen.

B 4.8.3./JWO

Die Freigabe wird vom Verbandsjugendwart erteilt, wenn der Antrag form- und fristgerecht nach B 4.8.1./JWO und nach B 4.8.2.1./JWO eingereicht ist und wenn

- a) eine entsprechende Spielstärke vorhanden ist; d.h. dass voraussichtlich 25% aller ausgetragenen Spiele gewonnen werden (zur Zeit ausgesetzt auf Beschluss der Jugendwartetagung vom Mai 1999);
- b) durch die Freigabe keine Jugendmannschaft aufgelöst werden muss. Den Nachweis erbringt der Kreisjugendwart;
- c) eine Verpflichtung des Vereins vorliegt, dass der Jugendliche in mehr als 50% der Punktspiele seiner Mannschaft eingesetzt wird.
- d) Für Jugendliche, die aus besonderen Gründen in einer tieferen als ihrer Spielstärke entsprechenden Mannschaft spielen sollen, gilt entsprechend D 15/EDB, Seite 35/EDB.
- e) Das Mitwirken als Ersatzspieler in höheren Mannschaften ist statthaft. Jedoch nur bis zu je dreimal in der Hin- und je dreimal in der Rückserie in jeder höheren Mannschaft;
- f) der beantragende Verein nicht bereits die möglichen Freigaben ausgeschöpft hat.
 - fa) Je Verein werden höchstens bis zu 2 Jungen und bis zu 2 Mädchen freigegeben,
 - fb) Schüler A können in Ausnahmefällen eine Freigabe erhalten, wenn sie die Plätze 1 - 8 der Landesrangliste und/oder die Plätze 1 - 4 der Landesmeisterschaften erspielt haben.

Weitere Jugendliche können nur freigegeben werden, wenn der Verein für jeden weiteren Jugendlichen eine Jugendmannschaft - gleich in welcher Klasse oder Konkurrenz - in den Mannschaftskämpfen spielen lässt. Den Nachweis darüber erbringt der Kreisjugendwart. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Verbandsjugendwart - auf schriftlich begründetem Antrag des Vereins und nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisjugendwart - von den Regelungen abweichen.

B 4.8.4./JWO

Wird dem Freigabeantrag stattgegeben, so ist der Jugendliche mit dem Datum des Freigabevermerks für die Herren- bzw. für die Damenklassen spielberechtigt. Er verliert damit gleichzeitig für die Zeit der Freigabe das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen seiner Jugendmannschaft. Die Aufsichtspflicht obliegt dem zuständigen Kreisjugendwart.

Freigaben gelten jeweils nur für die laufende Spielzeit. Soll eine Freigabe für ein weiteres Jahr verlängert werden, so ist ein neuer Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

B 4.8.5./JWO

Eine Freigabe wird gestrichen bei

- a) Verhängung einer Strafe,
- b) Wechsel der Spielberechtigung,
- c) begründetem Antrag des Vereins,
- d) dem 4. Einsatz als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft,
- e) Nichterfüllung der Voraussetzungen nach B 4.8.3 a) und/oder B 4.8.3 c) (über Ausnahmen entscheidet der Verbandsjugendwart),

f) Zurückziehung der Mannschaft, für die der Jugendliche freigeholt worden ist, vor Beginn der Herbstserie.

Außerdem kann die Jugendfreigabe vom Verbandsjugendwart aus anderen triftigen Gründen jederzeit zurückgezogen werden.

B 4.8.6/JWO

Die Bezirks- und die Kreissportwarte haben dem Verbandsjugendwart - über die Geschäftsstelle des TTVSH - die von den freigegebenen Jugendlichen in der jeweiligen Halbserie erzielten Spielergebnisse bis zum 20.12. bzw. bis zum 31.05. d. J. mitzutellen.

B 4.8.7/JWO

Bei Streichung bzw. bei Rücknahme einer Freigabe nach B 4.8.5 a) - d) und f)/JWO ist der Jugendliche zum ersten Spieltag der Rückrunde - spätestens am 01.01. d.J. - wieder für die Mannschaftskämpfe der Jugendklasse spielberechtigt. Bei späterer Streichung bzw. bei Rücknahme der Freigabe kann die Spielberechtigung für die laufende Saison nicht mehr erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsjugendwart.

Bei Streichung bzw. bei Rücknahme der Freigabe nach B 4.8.5 e)/JWO wird die sofortige Spielberechtigung für die Mannschaftswettkämpfe der Jugendklasse erteilt. Für Freigabeanträge findet B 4.8.8, Absatz 2/JWO (siehe unten) entsprechend Anwendung.

B 4.8.8/JWO

Freigabeanträge können nur bis zum 30.06. d.J. (Hin- und Rückserie) und bis zum 30.11. d.J. (Rückserie) gestellt werden.

Sollten aufgrund der Spielergebnisse in der Hinserie Mannschaftsumstellungen (durch den zuständigen Sportausschuss oder Staffelleiter) vorgenommen werden und dadurch freigegebene Jugendliche betroffen sein, sind Freigabe-Änderungsanträge für die Rückserie noch bis zum 05.01. d. J. möglich.

B 4.9/JWO FREIGABE-REGELUNGEN FÜR JUGENDLICHE ALS ERSATZSPIELER IN DEN HERREN- BZW. IN DEN DAMENKLASSEN BIS ZUR VERBANDSEBENE NACH E 4.2/WO

B 4.9.1/JWO

Alle Jungen und Mädchen, die in einer Jugendmannschaft zu Beginn der Hin- bzw. der Rückserie gemeldet sind, dürfen nur bis zu viermal pro Halbserie in einer einzigen Herren- bzw. in einer einzigen Damenmannschaft als Ersatzspieler (-JES- = Jugend-Ersatz-Spieler) bis zur Verbands-abene eingesetzt werden, ohne im Besitz der Jugendfreigabe nach B 4.8.2/JWO zu sein. Diese Mannschaftskämpfe gelten nicht als Einsatz als Ersatzspieler im Sinne der WO bzw. der EDB für die eigene Jugendklasse.

Die Spielstärken-Reihenfolge in der Jugendmannschaft muss gewahrt werden.

B 4.9.2/JWO

Jeder auf diese Weise in einer Herren- bzw. in einer Damenmannschaft eingesetzte Jugendliche rangiert stets hinter allen in dem betreffenden Punktspiel mitwirkenden Herren bzw. Damen (inkl. Ersatzspieler aus unteren Mannschaften) sowie hinter den nach B 4.8.2/JWO freigegebenen Jugendlichen. Er ist als möglicher Ersatzspieler in der entsprechenden Mannschaftsmeldung bereits aufzuführen.

Sind die -JES- in der Herbstserie eingesetzt worden, entscheidet die dafür zuständige Stelle (der zuständige Bezirks- oder Kreisjugendwart) nach Ende der Herbstserie über die Spielstärke gemäße Einreihung in der jeweiligen Herren- oder Damenmannschaft, für die sie gemeldet sind.

B 4.9.3/JWO

Pro Spiel darf nur ein Jugendlicher als Ersatz eingesetzt werden.

B 4.9.4/JWO

Spieler der Landesrangliste der Jugendklasse dürfen nicht als Ersatzspieler in einer niedrigeren Leistungsklasse als der Bezirksklasse eingesetzt werden - es sei denn, der Einsatz wird in der niedriger spielenden 1. Mannschaft des Vereins vorgenommen.

B 4.9.5/JWO

Die Freigabe nach B 4.9/JWO wird gebührenfrei erteilt

- a) durch den Kreisjugendwart, der den zuständigen Staffelleiter über die erteilten Freigaben informiert,*
- b) für Schüler in begründeten Fällen durch den Verbandsjugendwart über den Kreisjugendwart.*

B 4.9.6/JWO

Wirkt ein nach B 4.9/JWO freigegebener Jugendlicher häufiger als zulässig in Mannschaftskämpfen seiner Erwachsenenmannschaft mit - oder wirkt er in Spielen anderer Erwachsenenmannschaften mit - gilt der Jugendliche für diese Spiele als nicht spielberechtigt. Ein Festspielen dieser freigegebenen Jugendlichen ist ausgeschlossen.

B 4.9.7/JWO

Das Vorliegen der sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und das Vorliegen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten fallen in die Verantwortlichkeit des Vereins und müssen vor Beginn der jeweiligen Halbserie dem zuständigen Staffelleiter über den Kreisjugendwart zugeleitet werden. Beide o.a. Nachweise müssen bis zum 25. 08. bzw. bis zum 30. 11. d.J. mit Nennung der Mannschaft, für die der Einsatz vorgesehen ist, dem zuständigen Kreisjugendwart vorliegen.

B 4.9.8/JWO

Werden gemeldete Jugendmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen, verlieren alle Jugendlichen dieser Mannschaft die Berechtigung zur Ersatzstellung in einer Erwachsenenmannschaft.

B 4.10/JWO FREIGABE-REGELUNGEN BEI EINZELMEISTERSCHAFTEN / RANGLISTENTURNIEREN NACH E 5/WO

B 4.10.1/JWO

Der Jugendausschuss des TTVSH benennt zu Beginn jeder Spielzeit bis zu 10 männliche und bis zu 10 weibliche Jugendliche, die in der Folge-saison noch in der Jugendklasse verbleiben. Diese Jugendlichen sind auf Landesebene für alle Ranglisten, Turniere und Meisterschaften in der A-Klasse freigegeben.

B 4.10.2/JWO

Die Bezirke und Kreise können für ihren Bereich - unter Bekanntgabe an den Jugendausschuss des TTVSH - entsprechend verfahren.

B 4.10.3/JWO

Für die nach B 4.8.2/JWO freigegebenen Jugendlichen können die Sportausschüsse der Bezirke und Kreise abweichende Regelungen treffen für die Bezirks- und Kreismeisterschaften der Herren und Damen.

B 4.11/JWO FREIGABE-REGELUNGEN FÜR OFFENE TURNIERE UND EINLADUNGSTURNIERE NACH E 6/WO (EINZEL- UND MANNSCHAFTSWETTBEWERBE)

B 4.11.1/JWO

Mit der Freigabe nach E 4.1/WO (Seite 44/EDB) bzw. nach B 4.8.2/JWO (Seite 9/JWO) erhalten Jugendliche zugleich automatisch die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse für offene Turner und für Einladungsturniere in folgenden Spielklassen:

bis 1. Kreisklasse	in der D-Klasse,
bis 2. Bezirksliga	in der C-Klasse,
bis Landesliga	in der B-Klasse,
ab Verbandsliga	in der A-Klasse.

Dies gilt sinngemäß für die in Ausnahmefällen nach B 4.8.2/JWO freigegebenen Schüler.

B 4.11.2/JWO

Jugendliche ohne Freigabe nach B 4.8.2/JWO können auf Verbandsebene an offenen Turnieren und an Einladungsturnieren unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) sie haben eine Freigabe nach B 4.10/JWO, die automatisch zur Teilnahme berechtigt,
- b) der Verbandsjugendwart erteilt im Einzelfall die Freigabe aufgrund eines begründeten Antrages.

B 4.11.3/JWO

Die Bezirke und Kreise können für ihren Bereich entsprechend verfahren.

B 4.12/JWO AUTOMATISCHE STRAFEN

Die in den EDB des TTVSH zur WO des DTTB genannten „Automatischen Strafen“ gelten auch für die Jugend. Die Beträge sind jeweils um 50% zu kürzen.

Die automatischen Strafen für die Bezirksliga gelten bei der Jugend für die Spiele auf Bezirksebene, für die Verbandsliga für Spiele auf Landesebene.

Die Strafen werden von den zuständigen Instanzen (Kreis-, Bezirks-, Landessportgerichte) verhängt und müssen auch entsprechend an deren Schatzmeister bzw. Kassenwarte bezahlt werden.

B 4.13/JWO RECHTSORDNUNG

Die Strafen richten sich nach der Rechtsordnung des TTVSH mit dem Zusatz, dass der Erziehungsberechtigte vor der Bestrafung eines Jugendlichen zu jeder Verhandlung zu laden und anzuhören ist. Eine Ausnahme besteht bei sofortigen Sperren gemäß Punkt 8.1 der Rechtsordnung.

Die Strafen müssen innerhalb von 10 Tagen dem Verbandsjugendwart angezeigt werden.

B 4.14/JWO ÄNDERUNGEN DER JUGEND-WETTSPIELORDNUNG

Zuständig für Änderungen der Jugend-Wettspielordnung ist der Beirat des TTVSH nach vorheriger Anhörung der Jugendwartetagung.

B 4.15/JWO INKRAFTTRETEN

Diese Fassung der Jugendordnung (JO) und der Jugend-Wettspielordnung (JWO) gilt durch den Beschluss der Außerordentlichen Beiratstagung des TTVSH am 20.06.2004 in Rendsburg.